

Satzung des
Kanu- und Segelsportverein Wilhelmshaven e.V. von 1966
(Stand 01.04.2011)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Kanu- und Segelsportverein Wilhelmshaven e.V. von 1966", abgekürzt "KSW".
2. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Verbandszugehörigkeit, Vereinsanschlüsse

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Landes-Kanuverband Niedersachsen e.V., Anschlussmitglied im Deutschen Kanu-Verband sowie Mitglied im Deutschen Segler-Verband.
2. Zusammenschlüsse mit anderen Wassersportvereinen sind möglich. Der Anschluss wird mit Zweidrittel-Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wassersports nach den Grundsätzen des Amateursports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendförderung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Unterhaltung der dafür notwendigen Sportanlagen und Sportgeräte verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsorgane

Die Vereinsangelegenheiten werden durch folgende Organe geordnet:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Fachwarteausschuss
- d) Ältestenrat
- e) Ordnungsausschuss
- f) Jugendversammlung

§ 5 Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlung (MV)

ist das oberste Vereinsorgan. Sie tagt an den in der JHV festgelegten Terminen im Vereinsheim, Benzstraße 8. Einer besonderen Einladung bedarf es nicht. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Vom festgelegten Turnus kann durch besondere Bekanntmachung abgewichen werden.

2. Stimmberechtigt ist jedes erwachsene Mitglied (außer fördernde). Die jugendlichen Mitglieder werden mit je einer Stimme durch den Jugendsprecher und die Jugendsprecherin bzw. ihrer Vertreter/In vertreten.
3. Beschlussfähig ist eine MV, wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist das Recht auf Neuaufnahme von Mitgliedern.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand nur hinsichtlich der Jahreshaupt-Versammlung oder einer Außerordentlichen MV verpflichtet, eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von fünf Wochen nach der MV ohne Beschlussfähigkeit stattfinden muss. Hierbei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. **Die Jahreshauptversammlung (JHV)**

Einmal jährlich tagt die MV als Jahreshauptversammlung. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung umfasst mindestens:

- a) Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstands,
- b) Berichterstattung der Kassenprüfer,
- c) Antrag auf Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- e) Wahl der Mitglieder des Fachwarteausschusses, der Kassenprüfer und des Ältestenrates sowie Bestätigung des Jugendvertreters.

6. **Die Außerordentliche Mitgliederversammlung**

wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei der Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Eine Außerordentliche MV ist einzuberufen z.B. bei

- a) Auflösung des Vereins,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Änderung der Beiträge und Gebühren,
- d) Aufstellung eines Nachtragshaushalts oder eines außerordentlichen Haushalts.

7. **Anträge**, die auf die Tagesordnung einer MV gesetzt werden sollen, müssen mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der MV dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dies gilt nicht für Anträge der Vorstandsmitglieder. Eine Beratung oder Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sowie über mündliche Anträge, die sich aus der Diskussion ergeben, ist nur zulässig, wenn die MV sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit damit einverstanden erklärt.

§ 6 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Bei der Geschäftsführung im Verein (Innenverhältnis) wird der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister oder den Schriftführer in dieser Reihenfolge vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, nach Maßgabe der durch die MV gefassten Beschlüsse und im Rahmen des beschlossenen Haushalts. Insbesondere hat der Vorstand spätestens der auf die JHV folgenden MV einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Vorstand kann sich zu Zwecken der Vereinsführung und -verwaltung der EDV unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes bedienen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder dessen verwaistes Amt bis zur nächsten außerordentlichen MV oder bis ein Nachfolger gefunden ist, durch geeignete Mitglieder wahrnehmen zu lassen.
7. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Wahl eines Nachfolgers für die Rest-Wahlperiode des Vorgängers zulässig.
9. Eine Ämtervereinigung ist ausgeschlossen. Die Wahl oder Wiederwahl eines vorher nicht entlasteten Vorstandsmitglieds ist nicht statthaft.

§ 7 **Der Fachwarteausschuss**

1. Der Fachwarteausschuss besteht aus folgenden Funktionsträgern:
 - a) Jugendvertreter
 - b) Frauenwartin
 - c) Sportwart
 - d) Segelsportwart
 - e) Kanuwanderwart

- f) Hafenmeister
- g) Gebäudewart
- h) Platzwart
- i) Gerätewart
- j) Sozialwart
- k) Fachwart f. Öffentlichkeitsarbeit
- l) Protokollführer
- m) Bootswart
- n) Kantinenwart

Die Fachwarte nehmen ihre Aufgaben selbständig im Einvernehmen mit dem Vorstand wahr. Sie werden von der Jahreshauptversammlung in offener Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt.

2. Die Eigenständigkeit der Vereinsjugend wird von der Jugendordnung geregelt. Die Jugendversammlung schlägt der JHV einen Jugendvertreter vor.
3. Der Fachwarteausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter nach Bedarf einberufen, wenn die Geschäftsführung es erforderlich macht oder zwei Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragen. Er berät den Vorstand in allen erforderlichen Angelegenheiten. Jugendsprecher und -sprecherin können ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8 Ältestenrat, Kassenprüfer

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Fachwarteausschuss angehören. Er kann angerufen werden bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern – sofern der Streitfall mit dem Sport oder dem Vereinsleben im Zusammenhang steht.
2. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer bestellt, die der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht erstatten. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Absicht glaubhaft macht, Kanu- oder Segelsport betreiben zu wollen. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a) erwachsenen Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
3. zu a): Als erwachsene Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. zu b): Als jugendliche Mitglieder gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. zu c): Fördernde Mitglieder sind entweder solche, die zuvor aktiv am Vereinsleben teilnahmen und auf ihren Antrag als fördernd umgeschrieben wurden, oder natürliche oder juristische Personen, die von der Mitgliederversammlung als "fördernd" aufgenommen werden. Sie zahlen keine Aufnahmegebühr. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, ohne seine Anlagen zu benutzen. Sie sind von der Arbeitspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.
6. zu d): Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird von der Jahreshauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

§ 10 Aufnahme, Austritt, Umstellungen

1. Aufnahme:

Der Aufnahmeantrag ist auf dem vorgesehenen Formblatt schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

Das neue Mitglied soll sich in einer der nachfolgenden MV persönlich vorstellen. Ausgenommen von der Präsenzpflcht sind Jugendliche.

2. Die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft gelten als Probejahr.

3. **Austritt:**

Mitglieder, die dem Verein weniger als 12 Monate angehören, können durch schriftliche Erklärung zu jedem Monatsende austreten.

4. Mitglieder, die dem Verein länger als 12 Monate angehören, können nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. In Härtefällen kann der Sozialwart eingeschaltet werden.

5. Schlüssel und Vereinseigentum sind beim Austritt abzugeben.

6. **Umstellungen:**

Die Umstellung von der aktiven auf die fördernde Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung möglich, umgekehrt ist sie jedoch jederzeit möglich. Die Umstellung wird schriftlich bestätigt.

7. Junge Erwachsene, die bisher über ihre Familie Vereinsmitglied waren, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelmitglieder geführt. Sie können bis zu 3 Monate nach ihrem Geburtstag rückwirkend in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) ihren Austritt erklären.

§ 11 **Vereinsordnung**

1. Der Ordnungsausschuss, bestehend aus dem Vorstand und den Fachwarten, sorgt für die Einhaltung der Vereinsordnung (z. B. Haus-, Platz- und Hafenordnung). Er entscheidet über zu ergreifende Maßnahmen bei vorsätzlichen und/oder wiederholten groben Verstößen gegen die Vereinsordnung.

2. Der Ordnungsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter formlos einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn es von einem Mitglied schriftlich beantragt wird.

3. Der Ordnungsausschuss tagt unter dem Vorsitz des 1. Vorsitzenden oder eines Vertreters. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind, und entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

§ 12 **Ausschlüsse**

1. Mitglieder, die dem Verein noch keine 12 Monate angehören, können auch ohne die in Absatz 2 angeführten Gründe, jedoch nach ausführlicher Anhörung, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Aufnahmegebühr mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

2. Mitglieder, die dem Verein länger als 12 Monate angehören, können ausgeschlossen werden, wenn sie

a) sich vorsätzlich grob vereinsschädigend verhalten haben,

b) vorsätzlich einen groben Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen begangen haben,

c) trotz Ermahnung wiederholt gegen die unter b) genannten Ordnungen verstoßen,

d) ohne Befreiung der festgesetzten Arbeitsverpflichtung nicht nachkommen und die dafür vorgesehene Ersatzzahlung nicht leisten,

e) eine regelmäßige sportliche Betätigung oder eine den Vereinszweck tragende oder fördernde Tätigkeit nicht glaubhaft machen können und somit an dem Vereinsleben so geringen Anteil nehmen, dass die Möglichkeit zu einer vernünftigen Beurteilung von Vereinsangelegenheiten ausgeschlossen ist,

f) mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand sind oder die Aufnahmegebühr nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Aufnahme oder sonstige Gebühren nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres gezahlt haben.

3. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzungen des DSV, des DKV und des LKV Niedersachsen.

4. **Verfahren:** Bei Mitgliedern, die dem Verein länger als 12 Monate angehören, entscheidet der Ordnungsausschuss über den Ausschluss. Das auszuschließende Mitglied ist von dem beabsichtigten Ausschluss rechtzeitig zu verständigen. Ihm ist Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme vor dem Ausschuss zu geben. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch einlegen. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird rechtskräftig durch Versäumnis der Einspruchsfrist oder durch die Entscheidung der MV.

§ 13 **Beiträge, Gebühren, Umlagen**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Von den Mitgliedern werden die Beiträge und Gebühren grundsätzlich vierteljährlich per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt.
4. Eine Änderung der Gebührenordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit der MV.
5. Bei Vereinsaustritt sind die Beiträge, ggf. Arbeitsersatzleistungen, bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen (vergl. § 10), bei Ausschluss oder Austritt innerhalb der Probezeit bis einschließlich des Monats, in dem der Ausschluss / Austritt erfolgte. In beiden Fällen sind die vollen Nutzungsgebühren zu entrichten.
6. Beiträge und Aufnahmegebühren von Einzelmitgliedern, die nicht über ein nennenswertes Einkommen verfügen, können vom Vorstand unter Abstimmung mit dem Sozialwart abweichend vom Regelsatz festgelegt werden.
7. Umlagen sind durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 14 Arbeitsverpflichtung

1. Jedes erwachsene, männliche Mitglied wird zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes sowie zur Errichtung und Erhaltung von Vereinsanlagen nach Maßgabe eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Arbeitsstundenleistung herangezogen.
2. Beim Einsatz ist auf Alter und Gesundheitszustand der Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Befreiungen werden auf begründeten Antrag vom Fachwarteausschuss von Fall zu Fall ausgesprochen.
3. Für jede (ohne Befreiung) nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Betrag als Ersatzleistung eingezogen.
4. Während eines Kalenderjahres begründete oder beendete Mitgliedschaften führen zu einer anteiligen Arbeitsverpflichtung.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

1. Die von den Vereinsorganen und bestellten Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Die Niederschrift muss in jedem Fall enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Zusammenkunft
 - b) Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
 - e) Tagesordnung
 - f) form- und fristgerechte Stellung der Anträge
 - g) ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung
 - h) Inhalt der gefassten Beschlüsse bzw. Ergebnis der Wahlen
3. Die Niederschriften über die Tagung der Mitgliederversammlung sind von der nächstfolgenden Versammlung durch Abstimmung zu genehmigen.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und von Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden oder anderen zufügen.

§ 17 Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sportausschuss der Stadt Wilhelmshaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Zeitpunkt der Satzungsneufassung

Diese Satzung ist von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.04.2011 beschlossen worden.